

geantwortet; er habe davon erst vernommen, als Anton Hallabarter, Meier von Goms, gewisse Personen habe hinrichten lassen, die ihn, Peter, hätten anschuldigen müssen.

Befragt, ob er irgendwelche Neider oder Feinde habe, hat er geantwortet, er habe deren vermutlich viele. Er hat sie einstweilen aber weder nennen noch sich an sie erinnern können; auch kenne er sie nicht alle.

Nach diesen Fragen und nachdem Peter die kanonischen Mahnungen, welche die Kirche in solchen Angelegenheiten vortragen muss, vernommen und verstanden hatte, ermahnte ihn der genannte Herr Leonhard kraft des Kirchenrechts wohlwollend auf alle mögliche Art und Weise, reumütigen Herzens zu bekennen, falls er sich jemals von der Ketzerei habe anstecken lassen, sei es durch Versuchung des Teufels, auf Veranlassung gewisser Personen oder im Zustand sündhafter Schwäche. Wenn er geständig sei, biete er ihm Hilfe und Verzeihung der Kirche und des Herrn Bischofs von Sitten an, die keinem Sünder, der aus eigenem Antrieb zur Kirche zurückkehren wolle, den Zugang verschlössen; <sup>1460/</sup> er verspreche ihm, dass er wohlbehalten an Körper und Gütern nach Hause gehen dürfe. So geschah die erste kanonische Mahnung. Der Angeklagte, Peter, hat hierauf erklärt, er wolle das überdenken.

Auf diese Antwort hin hat der Kommissär Leonhard den Gefangenen, Peter, auf folgenden Montag, den letzten Tag des Monats Mai, vorgeladen, um die zweite kanonische Mahnung anzuhören. Er hat mich, den unterzeichneten öffentlichen Notar, ersucht, ihm ein Testimonialschreiben dieser ersten Mahnung zu erstellen und auszuhändigen. Als Zeugen waren zugegen der ehrwürdige Herr Andreas von Silenen<sup>5</sup>, Kantor der Kirche von Sitten, und der vortreffliche Hans Guerold<sup>6</sup>, Mundschenk des Herrn Bischofs von Sitten, und ich, Simon Rapillard<sup>7</sup>, öffentlicher Notar, usw.

Simon Rapillard

b.

*1484, 31. Mai. – Sitten, Majoria*

### Zweite kanonische Mahnung.

Im obgenannten Jahr, am Montag, dem letzten Tag Mai, zur Zeit der Prim ist der Gefangene, Peter Eschiller, persönlich am oberwähnten Ort vor dem Domherrn Leonhard erschienen. Befragt, ob er irgendein Häresieverbrechen gestehen und sein Gewissen erforschen wolle, hat er erklärt, er wolle weder das Gewissen

<sup>5</sup> Andreas von Silenen, Bruder des Bischofs Jost, ist bereits für das Jahr 1444 als Domherr von Sitten nachgewiesen. Seit 1474 bekleidete er die Würde des Kantors. Am 12. Oktober 1484 wird er Kantor, apostolischer Protonotar und bischöflicher Vikar in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten genannt. Er wurde am 31. Oktober 1486 von Clemens de Madiis in der Burgkirche Valeria ermordet. Vgl. H. A. VON ROTEN, «Zur Zusammensetzung des Domkapitels von Sitten im Mittelalter», in *Vallesia*, III, 1948, S. 106.

<sup>6</sup> Hans Guerold von Brig, Einwohner von Sitten, ist noch am 2. Dezember 1488 urkundlich nachgewiesen (ACS, Min. A 132, S. 287), und am 3. Mai 1494 wird er als rechtschaffener Mann (*honestus vir*) bezeichnet (ACS, Min. A. 163, S. 44-45).

<sup>7</sup> Vgl. weiter oben, S. 92-93.

erforschen noch die Kirche um Vergebung von Fehlern bitten, die er nicht begangen habe. Nachdem Herr Leonhard dies vernommen hatte, ermahnte er Peter zum zweiten Mal wohlwollend, falls er schuldig sei, in den Schoss der Heiligen Mutter Kirche zurückzukehren. Hierauf hat Peter geantwortet, er wolle nicht um Gnade bitten für etwas, das er nicht begangen habe. Danach hat ihn Leonhard angewiesen, am folgenden Tag, dem 1. Juni, zur Primzeit vor ihm zu erscheinen, um die dritte kanonische Mahnung zu vernehmen, sich zu unterwerfen und zu besinnen. Geschehen am obgenannten Ort, vor den in der ersten Mahnung erwähnten Zeugen und vor mir, Simon Rapillard, öffentlicher Notar.

Simon Rapillard /461/

c.

*1484, 1. Juni. – Sitten, Majoria*

**Dritte kanonische Mahnung.**

Am Dienstag, dem 1. Juni, zur Zeit der Prim ist der Angeklagte, Peter, kraft der vorausgegangenen Vorladung persönlich vor Herrn Leonhard erschienen. Vom Kommissär Leonhard befragt, ob er nachgedacht habe und das ihm angelastete Vergehen gestehen wolle, hat er mit Nein geantwortet. Hierauf hat ihn Herr Leonhard zum dritten Mal wohlwollend ermahnt, von seinem Starrsinn abzulassen und sein Häresievergehen zu bekennen; dabei hat er ihm die Barmherzigkeit der Kirche angeboten, die keinem, der umkehren will, die Türe verschliesst. Hierauf hat Peter geantwortet, für seine übrigen Vergehen wolle er die Gnade der Kirche nicht zurückweisen, er bitte indessen die Kirche nicht um Vergebung für das ihm angelastete Verbrechen der Ketzerei, da er diesbezüglich unschuldig sei. Nach dieser Mahnung hat der genannte Kommissär den Angeklagten, Peter, auf den folgenden Tag zur Zeit der Prim vorgeladen, um alsdann aus besonders grosser Gunst die vierte Mahnung zu vernehmen; er hat dabei gedroht, dass ihm andernfalls die Gnade der Kirche versagt bleibe. Gegeben am Tag, im Jahr und am Ort wie oben, vor den obgenannten Zeugen und vor mir, Simon Rapillard, Burger von Sitten, öffentlicher Notar.

Simon Rapillard

d.

*1484, 2. und 3. Juni. – Sitten, Majoria*

**Vierte und fünfte Mahnung.**

Am folgenden Mittwoch, dem 2. Juni, welcher Tag dem Angeklagten vom Kommissär Leonhard angezeigt wurde, ist Peter zur Primzeit vor dem erwähnten Kommissär erschienen. Befragt, ob er nachgedacht und das besagte Vergehen der Häresie gestehen wolle, hat er mit Nein geantwortet, da er unschuldig sei. Danach ist er aus besonders grosser Güte zum vierten Mal ermahnt worden, in die Gemeinschaft der Rechtgläubigen zurückzukehren und die Gnade der Kirche zu empfangen, solange es noch Zeit sei. Der Angeklagte hat hierauf erklärt, er wolle

nicht um die Gnade der Kirche bitten für ein Vergehen, das er nicht begangen habe. Nach dieser Antwort hat ihn Herr Leonhard auf den folgenden Tag, zur Primzeit, vorgeladen, um sich aus Güte der Kirche die fünfte Mahnung anzuhören.

Am folgenden Donnerstag, dem 3. Juni, ist der Angeklagte vor dem genannten Kommissär erschienen. Wie oben befragt, hat er wie oben geantwortet. /462/ Alsdann ist er zum fünften Mal aus besonderer Güte und Barmherzigkeit ermahnt worden, in die Gemeinschaft der Rechtgläubigen und in den Schoss der Heiligen Mutter Kirche zurückzukehren und die Gnade der Kirche zu empfangen, solange es noch Zeit sei. Hierauf hat der Angeklagte entgegnet wie oben. Nach dieser Antwort hat Herr Leonhard die Mahnungen der Kirche abgeschlossen. Gegeben zu Sitten, im Jahr, am Tag und Ort wie oben, vor den oberwähnten Zeugen und vor mir, Simon Rapillard, Notar.

Simon Rapillard /463/

e.

*1484, 12. und 14. Juni. – Sitten, Majoria*

*Anklagepunkte gegen Peter Eschiller und dessen Antworten.*

**Gegen Peter Eschiller.**

Im Jahr des Herrn 1484, den 12. Juni erfolgt der Inquisitionsprozess, den der Prokurator der heiligen Glaubensinquisition vor dem hochwürdigsten Vater in Christus, Herrn Jost von Silenen, von Gottes und des Heiligen Stuhls Gnaden Bischof von Sitten, Präfekt und Graf von Wallis, gegen Peter Eschiller aus dem Zenden Goms in der Diözese Sitten kraft seines Amtes als Glaubensinquisitor führt und zu führen beabsichtigt. Peter hat nämlich gemäss allgemeinem Gerücht und öffentlicher Meinung sehr viele unaussprechliche Vergehen gegen den wahren Glauben begangen. Das Gerede des Volkes ist so laut geworden, dass es durch keinerlei Ausflüchte zum Schweigen gebracht werden kann. Zudem werden seine Missetaten durch die Ermittlungen und die von Komplizen des Häresieverbrechens vorgetragenen Anschuldigungen an den Tag gebracht, wie hier der Reihe nach dargelegt wird.

**Artikel des Inquisitionsprozesses.**

- |                         |                                                                                                                                                                                                                |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Er bejaht dies.         | I. Zuallererst [wird gefragt], ob es wahr sei, dass der genannte Peter, geboren im Glauben an die Heiligste Dreifaltigkeit, durch die Taufe als christliches Geschöpf gezeichnet und wiedergeboren worden sei. |
| Er erinnert sich nicht. | II. Ferner ob es zutreffe, dass er danach durch die heilige Firmung in demselben christlichen Glauben bestärkt worden sei.                                                                                     |
| Er verneint.            | III. Ob es wahr sei, dass Peter trotz der obgenannten Sakramente, mit denen er sich wie mit Waffen des Lichtes hätte schützen sollen, vor einer ihm wohl bekannten Anzahl Jahre diese Sakramente verworfen     |

und sich von ihnen auf Antrieb gewisser anderer vom christlichen Glauben abgefallener Personen, die er gut kenne, abgewandt habe. Ob es ferner wahr sei, dass er dem Teufel, dem Feind der menschlichen Natur, dessen Namen er gut kenne, Treue und Gehorsam geschworen und Gott den Allmächtigen und Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unseren Herrn, dessen unbefleckte Mutter, die Jungfrau Maria, und alles übrige, was Gottes ist, verleugnet und so den Glauben verletzt, Götzen-dienst geübt und sehr schwere Fehler begangen habe.  
/464/

Er verneint.

IV. Ob es wahr sei, dass der Angeklagte nach begange-ner Verleugnung vom Glauben abgefallen sei, dem Teufel, seinem Meister, dessen Namen er gut kenne, geopfert, ihm gehuldigt und ihn verehrt, ihm einen Tribut sowie einen jährlichen Zins versprochen und damit ein Sakrileg begangen habe und abtrünnig gewor-den sei, so dass er jene Strafen verdiene und auf sich zie-he, die das Recht für solche vorsieht, die sich derglei-chen zuschulden kommen lassen.

Er verneint.

V. Ob es zutreffe, dass der Angeklagte, während er – wie oben erwähnt – mit dem Teufel, dem Feind der menschlichen Natur, durch das Band der Treue verbunden gewesen sei, zahlreiche und sehr verschiedenartige, verachtenswerte teuflische Taten begangen habe, so dass er vom wahren Glauben abgewichen sei und auf mannigfache Art und Weise gegen den katholischen Glauben gehandelt habe.

Er verneint.

VI. Ob es wahr sei, dass Peter mit seinen der Hexerei und Häresie ergebenen und vom Glauben abgefallenen Komplizen und mit ihrem Meister, dem Teufel, dessen Namen er gut kenne, an verschiedenen Orten – in Wäldern oder bei Privaten – an Sektentreffen und Synagogen<sup>8</sup> teilgenommen habe, um sich zu beraten und böse Taten zu begehen.

Er weiss es nicht.

VII. Ob es wahr sei, dass der Angeklagte von einigen Mithäretikern in den vergangenen Jahren im Zenden Goms verschrien und der vorgenannten Vergehen be-zichtigt und angeklagt worden sei.

<sup>8</sup> Die Begriffe Sekte und Synagoge sind zu dieser Zeit geläufige Bezeichnungen für den Hexensabbat und geheime Zusammenkünfte. Siehe hierzu A. PARAVICINI BAGLIANI, K. UTZ-TREMP, M. OSTORERO, «Le sabbat dans les Alpes. Les prémisses médiévales de la chasse aux sorcières», in *Sciences: raison et dé raisons*, Lausanne 1994, S. 67-125.

Er sagt, er habe es vor seiner Abwesenheit nicht gewusst, sondern erst nachher von einigen Personen sagen hören.

Hierauf antwortet er wie oben.

Er verneint.

Er weiss nicht.

Er verneint.

Er verneint.

Er verneint.

VIII. Ob es bezüglich der Schmähung und der Anschuldigungen wahr sei, dass sich gegen Peter bei guten und angesehenen Personen, seinen ihm vertrauten Nachbarn und Bekannten, die hierüber informiert gewesen seien, das seit langem kursierende Gerücht der Ketzerei, derentwegen er angeklagt ist, verbreitet habe. /465/

IX. Ob es wahr sei, dass Peter früher schon gewusst habe und jetzt wisse, dass er bei seinen Bekannten und Nachbarn sowie in den umliegenden Ortschaften heftig verschrien und der erwähnten Häresie angeklagt und verdächtigt worden sei und immer noch werde.

X. Ob es wahr sei, dass Peter seine Gattin Greta, die das Vaterland verlassen habe, in der Hoffnung, zu Lebzeiten des Angeklagten nicht zurückzukehren, durch seine teuflische Kunst, ohne Greta [diesbezüglich] anzusprechen, innert weniger Tage habe zurückkommen lassen.

XI. Ob es wahr sei, dass der Angeklagte in vergangenen Jahren an verschiedenen Orten inner- und ausserhalb des Wallis vor glaubwürdigen Personen der Ketzerei bezichtigt worden sei, von welchem Vorwurf er sich als wirklich Schuldiger nicht gereinigt noch sich zu reinigen bemüht habe<sup>9</sup>.

XII. Ob es wahr sei, dass der Angeklagte schon vor einigen Jahren den Teufel, seinen Meister, dessen Name ihm wohl vertraut sei, in seinen Gebäuden in Münster<sup>10</sup> in einem Glasgefäß aufbewahrt, ihm gedient und seinen Befehlen gehorcht habe.

XIII. Ob es wahr sei, dass der Angeklagte einmal in seinem Keller in Münster auf dem Teufel, seinem Meister, reitend oder der Teufel auf dem Angeklagten gesehen worden sei.

XIV. Ob es wahr sei, dass der Angeklagte vor ungefähr 16 Jahren mit seinem Meister, dessen Namen er gut kenne, an einer Synagoge von Häretikern teilgenommen habe, die inner- und ausserhalb der Grenzen der Pfarrei

<sup>9</sup> Bei der kanonischen Reinigung (purgatio canonica) handelt es sich um eine feierliche Zeremonie vor dem Bischof von Sitten, bei welcher der Angeklagte auf den Knien schwört, dass er an Gott glaube und die Gebote der Kirche beobachte, dem Teufel nicht gehuldigt und weder Malefize begangen noch an Ketzerversammlungen teilgenommen habe und dass er am katholischen Glauben festhalten wolle. Der Beschuldigte ist von «Mitbüßern» oder Eidhelfern umgeben, die seinen guten Leumund feierlich bezeugen. Der Bischof reinigt ihn hierauf vom Makel der Verleumdung. – Zum sogenannten Reinigungseid vgl. *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 8, 1963, Sp. 1149.

<sup>10</sup> Mit *Consches* ist hier zweifelsohne Münster gemeint. Der Name *Consches* wird noch im 16. Jahrhundert geläufig für diesen Ort verwendet. Siehe hierzu beispielsweise das Minutar von Johannes Triebmann, Notar und Pfarrer von Münster: *in villa de Consches, in Consches, apud Consches usw.* (AEV, AVL 206, *passim*; 1501-1520).

- Münster abgehalten worden sei. Der Angeklagte wisse sehr wohl, was sie dort getan hätten und wer anwesend gewesen sei.
- Er verneint.
- XV. Ob es wahr sei, dass vor ungefähr acht Jahren der Angeklagte mit dem Teufel, seinem Meister, an einer Synagoge von Ketzern teilgenommen habe, die in Obergesteln<sup>11</sup> abgehalten worden sei. Der Angeklagte wisse genau, was sie dort gemacht hätten und wer anwesend gewesen sei. /466/
- Er verneint.
- XVI. Ob es wahr sei, dass ein anderes Mal der Angeklagte mit seinem Meister an einer Zusammenkunft von Häretikern teilgenommen habe, die nahe bei dem Dorf [Ober]gesteln abgehalten worden sei. Der Angeklagte wisse genau, was sie dort getan hätten und wer anwesend gewesen sei.
- Er verneint.
- XVII. Ob es wahr sei, dass der Angeklagte an einem Donnerstag nachts mit seinem Meister vor dem Haus eines Mannes aus dem Zenden Goms, den er gut kenne, an einer Ketzerversammlung teilgenommen habe, in der einige Geldstücke verteilt worden seien. Der Angeklagte wisse genau, wer sie gebracht und verteilt habe, was [dort] ferner gemacht oder beschlossen worden sei, wer anwesend gewesen sei und wer verhindert habe, dass Güter und Früchte der Erde vernichtet worden seien.
- Er verneint.
- XVIII. Ob es wahr sei, dass der Angeklagte mit seinem Meister an einem Donnerstag an einem Sektentreffen irgendwo in [Ober]gesteln teilgenommen habe. Er wisse sehr wohl, was sie dort getan hätten und wer anwesend gewesen sei.
- Er verneint.
- XIX. Ob es wahr sei, dass der genannte Angeklagte mit seinem Meister an einer weiteren Ketzerversammlung in der erwähnten Pfarrei teilgenommen habe. Er wisse ganz genau, was dort gemacht oder beschlossen worden sei und wer zugegen gewesen sei.
- Er verneint.
- XX. Ob es wahr sei, dass der Angeklagte im Sommer mit seinem Meister irgendwo im Goms an einer geheimen Zusammenkunft von Häretikern gewesen sei. Was sie dort getan oder beschlossen hätten und wer anwesend gewesen sei, wisse der Angeklagte gut.
- Er verneint.
- XXI. Ob es wahr sei, dass der Angeklagte mit seinem Meister, dem Teufel, dessen Namen er gut kenne, an verschiedenen ihm wohl vertrauten Orten – in Wäldern

<sup>11</sup> Bezirk Goms.

und bei Privaten – an mehreren anderen Ketzerversammlungen teilgenommen habe. Er wisse genau, wer dabei gewesen sei und was [dort] gemacht oder beschlossen worden sei.

Er verneint.

XXII. Ob es wahr sei, dass der Angeklagte mit seiner teuflischen Kunst mehrmals Menschen und Tiere verhext und Leuten giftige Getränke verabreicht habe, so dass sie schliesslich gestorben seien oder den Verstand verloren hätten. /467/

Dies bestätigt er.

XXIII. Ob es wahr sei, dass der hochwürdigste Herr Walter Supersaxo, seligen Andenkens Bischof von Sitten, auf inständige Bitte der Boten des Zendens Goms und wie üblich nach Leistung angemessener Sicherheit seine hierzu abgeordneten Kommissäre beauftragt habe, wie ihm dies sein Amt befahl, im Zenden Goms gegen die unter anderem der Häresie und der Hexerei Schuldigen, Angeklagten und Verdächtigen zu ermitteln.

Er weiss es nicht.

XXIV. Ob es wahr sei, dass der hochwürdigste Herr Walter durch seine Patentbriefe jedermann öffentlich während des Gottesdienstes in den Kirchen von Ernen<sup>12</sup> und Münster unter Strafe der Güterkonfiskation, der Gefangennahme und der Überführung des Verbrechens verboten habe, sich der Justiz zu entziehen, seinen Wohnsitz zu verlassen und sich aus dem Walliser Vaterland zu entfernen, es sei denn mit besonderer Erlaubnis des Herrn Bischofs oder seiner Beamten.

Er weiss es nicht.

XXV. Ob es wahr sei, dass obiges Verbot Peter Eschiller zur Kenntnis gekommen sei und in seiner Gegenwart veröffentlicht und angehört worden sei.

Er sagt, er sei wohl aus dem Vaterland und von zu Hause weggegangen, habe sich aber dieses Verbrechens nicht schuldig gemacht; er sei deshalb fortgegangen, um anderswo bessere Gerechtigkeit zu finden als diejenige, die damals im Zenden Goms geherrscht habe.

Er weiss es nicht.

XXVI. Ob es wahr sei, dass anlässlich der im Zenden Goms gegen die Häretiker angestellten Ermittlungen der Angeklagte nach dem oberwähnten Verbot vor der Justiz geflohen sei. Er habe seinen Wohnsitz und das Vaterland verlassen, weil er sich des Verbrechens der Ketzerei schuldig gefühlt und der Justiz nicht getraut habe. Er habe befürchtet, wegen dieses Verbrechens gefangen genommen und unter Folter verhört zu werden. Er habe erst nach dem Tod des hochwürdigsten Herrn Walter zurückzukommen gewagt.

XXVII. Ob es wahr sei, dass der Angeklagte gewusst habe und wisse, dass er der Häresie verdächtigt und von

<sup>12</sup> Bezirk Goms.

Ketzern, die verbrannt worden seien, beschuldigt und diffamiert worden sei, so dass er sich der Justiz entzogen habe und geflohen sei.

Er weiss es nicht.

XXVIII. Ob es wahr sei, dass der Angeklagte in Münster und Umgebung in oberwähnter Angelegenheit bei seinen Bekannten und Nachbarn sowie bei redlichen und glaubwürdigen Leuten, die ihn kennen, öffentlich diffamiert, verschrien und verdächtigt worden sei und es immer noch werde. /468/

[XXIX.] Ob die obgenannten Anklagepunkte wahr und allgemein bekannt seien usw.

[XXX.] Ob dies alles in der Öffentlichkeit erzählt und verbreitet werde usw.

Im Jahre des Herrn 1484, den 14. Juni, in Sitten, in der grossen Stube des Schlosses Majoria, zur Primzeit ist Peter Eschiller persönlich vor dem Kommissär Leonhard erschienen und hat auf die obgenannten Anklagepunkte so geantwortet, wie am Rand jedes Artikels vermerkt ist, nachdem er den Eid auf das Heilige Evangelium abgelegt hatte und durch Herrn Leonhard [darüber informiert worden war], dass er des Verbrechens der Ketzerei für überführt befunden werde, falls sich erweisen sollte, dass er einen Meineid geleistet habe. Hierauf hat der Herr Kommissär Leonhard den Peter gerichtlich vorgeladen, um das Urteil anzuhören, das unser Herr Bischof von Sitten diesbezüglich fällen wird, und er hat mich, den unterzeichneten Notar, gebeten, ihm von all dem ein Zeugnisschreiben zu übergeben. Dies geschah im Beisein von Willy Biellers, Kastlan von Hérémence, Hans Guerold, Mundschenk, Georg Riczy, Koch unseres Herrn Bischofs von Sitten, und vor mir, Simon Rapillard, usw.

Simon Rapillard /469/

f.

1484, 25. oder 26. Juni<sup>13</sup>. – Sitten, Majoria

#### Sechste Mahnung.

Endlich ist im oberwähnten Jahr, am Samstag, dem 25. Juni<sup>13</sup>, in Sitten, in der grossen Stube des Schlosses Majoria, zur Zeit der Prim der Angeklagte, Peter Eschiller, vor unserem hochwürdigsten Vater in Christus, Herrn Jost von Silenen, Bischof von Sitten, Präfekt und Graf von Wallis, erschienen. Vom Bischof befragt, ob er nachgedacht habe, und wiederholt aufgefordert, in den Schoss der Kirche zurückzukehren und das Verbrechen der Häresie zu gestehen, hat er erklärt, er könne etwas, das er nicht begangen habe und dessen er nicht schuldig sei, nicht

<sup>13</sup> Der 25. Juni 1484 war ein Freitag und nicht ein Samstag; handelt es sich also wirklich um den 25. oder vielmehr um den 26. Juni?

bekennen. Unser Herr Bischof hat ihn hierauf aus besonderer Gunst und Gnade zum sechsten Mal ermahnt, wenn er gestehe, biete er ihm Hilfe und Vergebung der Kirche [und des Bischofs von Sitten] an, die keinem freiwillig umkehrenden Sünder die Türe verschlossen. Er werde ihn an Leib und Gütern unbeschadet nach Hause schicken. Um hierüber nachzudenken, hat unser Herr Bischof von Sitten dem Angeklagten eine Frist bis zum folgenden Montag eingeräumt. Wenn er sich weigere, dies zu tun, solle Peter dann das definitive Urteil unseres Herrn Bischofs in dieser Angelegenheit anhören. Als Zeugen waren anwesend die ehrwürdigen und angesehenen Männer, Herr Andreas von Silenen, Kantor, Herr Leonhard Prepositi, Domherr und Offizial von Sitten, Hans Guerold, Mundschenk unseres Herrn Bischofs von Sitten, und ich, Simon Rapillard, der usw. Geschehen am Tag, im Jahr und am Ort wie oben erwähnt.

Simon Rapillard /470/

g.

1484, 28. Juni. – Sitten, Majoria

*Urteil des Bischofs Jost von Silenen, wonach der wegen Hexerei angeklagte aber leugnende Peter Eschiller gefoltert werden soll.*

Jesus Maria.

Wir, Jost von Silenen, von Gottes und des Apostolischen Stuhls Gnaden Bischof von Sitten, Präfekt und Graf von Wallis, setzen uns zu Gericht, nachdem wir den auf Ersuchen des Glaubensprokurator gegen dich, Peter Eschiller, geführten Prozess eingesehen haben und deine diesbezügliche Antwort sowie die gemäss Rechtsordnung an dich gerichteten Ermahnungen, auf welche hin du nichts hast gestehen wollen, zur Kenntnis genommen und die gegen dich erhobenen Anschuldigungen und Ausserungen sowie die diesbezüglich angestellten Ermittlungen geprüft und alles kontrolliert haben, was aus deinem Prozess hervorgeht und was von Rechts wegen zu berücksichtigen ist. Nach Anhörung der Rechtsgelehrten und Anrufung des Namens Christi entscheiden, urteilen und erklären wir hiermit, dass du, Peter Eschiller, der peinlichen Frage unterworfen und gefoltert werden sollst, ohne allerdings in Lebensgefahr gebracht zu werden und ohne dass es zu Blutvergiessen und Verstümmelung der Glieder kommt, wogegen wir in aller Form protestieren. Gegeben, verlesen und verkündet am 28. Juni 1484 in der grossen Stube unseres Schlosses Majoria, in Gegenwart unserer Diener Hans Guerold, Mundschenk, [und] Nikolaus Prepositi.

Simon Rapillard

h.

1484, 1. Juli. – Sitten, Majoria

*Geständnis des Peter Eschiller nach vorher erlittener Folterung.*

/447/ Peter Eschiller aus der Pfarrei Münster im Goms gesteht das Verbrechen der Häresie.

Im Namen des Herrn Amen. Im Jahre 1484, am Donnerstag, dem 1. Juli, zur Primzeit ist in Sitten in der grossen Stube des Schlosses Majoria persönlich erschienen Peter Eschiller aus der Pfarrei Münster im Goms, der wegen des unaussprechlichen Verbrechens der Häresie und Hexerei im Gefängnis unseres ehrwürdigen Herrn Jost von Silenen, Bischof von Sitten, Präfekt und Graf von Wallis, eingesperrt worden war. Aus dem Gefängnis wurde er vor die ehrwürdigen und angesehenen Herren Andreas von Silenen, Kantor, und Leonhard Prepositi, Domherr und Offizial der Kurie von Sitten, die von unserem hochwürdigsten Herrn Bischof von Sitten mit dieser Angelegenheit betrauten Kommissäre, geführt. Peter wurde von den genannten Kommissären eingehend gefragt, ob er seine Schuld und sein Vergehen der Ketzerei, derentwegen er angeklagt war, freiwillig, ohne Zwang und Folter gestehen wolle.

Hierauf hat Peter Eschiller ausserhalb des Gefängnisses, fern jeder Furcht und Peinigung – er wurde einzig am Vortag ans [Folter]seil gebunden –, freiwillig und aus eigenem Antrieb ausgesagt, es sei wahr, dass er vor ungefähr zwölf Jahren um das Fest der heiligen Peter und Paul im Juni<sup>14</sup> in Airolo<sup>15</sup> bei einem Wirt eingekehrt sei, dessen Namen er nicht kenne. In der Wirtsstube sei er abseits der übrigen Gäste allein mit einem in Schwarz gekleideten Mann gewesen, der erklärt habe, aus Graubünden zu stammen, dessen Namen er nicht gekannt habe. Der Mann aus Graubünden habe ihn, Peter, gefragt, wohin er gehe und ob er reich oder arm sei. Er habe darauf erwidert, er säume Waren und sei nicht allzu reich. Hierauf habe der Mann aus Graubünden ihm, Peter, geantwortet: «Ich werde dich gut lehren, wie du reich werden kannst.» Er habe diesen gefragt, wie das möglich sei. Da habe ihm der Bündner erzählt, er habe dem Teufel gehuldigt und danach genügend weltliche Güter gehabt und sei reich geworden. Hierauf habe er, Peter, dem Mann aus Graubünden geantwortet: «Dies würde ich gerne tun, /448/ wenn ich dadurch nur reich werden könnte, denn ich arbeite nicht gern.» Der Mann aus Graubünden habe ihm geantwortet: «Wenn du nur entschlossen bist, wirst du unverzüglich finden, was du begehrst.» Er habe ihm, Peter, ferner gesagt: «Gehe nur zu den Wiesen ausserhalb der Ortschaft Airolo, dort wirst du finden, was du suchst.» Alsdann sei er, Peter, gleichentags zur Vesperzeit, d.h. in der Abenddämmerung, zu den Wiesen ausserhalb der Ortschaft Airolo gegangen, wo er einen Mann von mittlerer Statur in einem langen grauen Kleid angetroffen habe. Wegen der Länge seines Gewandes habe er dessen Beine und Hände nicht gesehen. Der Mann habe ein bleiches, graublaues missgestaltetes Antlitz gehabt, nicht demjenigen eines Menschen gleich. Er habe ihn, Peter, gefragt, ob er noch dasselbe wolle wie zuvor,

<sup>14</sup> Das Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus wird am 29. Juni gefeiert.

<sup>15</sup> Airolo in der Leventina, TI; vgl. *Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 1, Neuenburg 1921, S. 185. Vom Goms aus ist Airolo über den Nufenenpass und das Bedrettatal leicht erreichbar.

als er mit ihm in der besagten Herberge in Airolo gesprochen habe. Da habe er, Peter, erkannt, dass der Mann, der vorgab, aus Graubünden zu stammen, der Teufel gewesen sei. Dieser habe sich hernach in den besagten Wiesen mit Hemerly vorgestellt und habe ihm, Peter Eschiller, gesagt: «Ich bin der Teufel, du musst Gott den Allmächtigen verleugnen und mich zu deinem Meister annehmen und mir huldigen.» Unverzüglich habe er, Peter, Gott den Allmächtigen verleugnet und den Teufel namens Hemerly zu seinem Herrn und Meister angenommen. Dabei habe ihm der Teufel Hemerly aus seiner mit dem Kleid verhüllten Hand Geld in die Hand gegeben. Darauf habe er den bescheidenen Betrag in seinen Beutel gelegt. Einige Zeit später, nachdem der Teufel namens Hemerly weggegangen sei, habe er in seine Börse geschaut und kein Geld mehr gesehen. Da habe er gemerkt, dass er betrogen worden sei.

Drei Tage später zur gleichen Zeit hat Peter ein schwarzes Huhn, das er in Airolo für einen Mailänder Gross gekauft hatte, an denselben Ort getragen und seinem Meister, dem Teufel Hemerly, als Zeichen der ihm geleisteten Huldigung und Treue übergeben. /449/ Der Teufel nahm das Huhn in seine Hände, doch konnte Peter die Hände wegen der langen Ärmel seines Kleides nicht sehen. Als Peter dem Teufel Hemerly, seinem Meister, vorwarf, er habe ihn betrogen, indem er ihm Geld gegeben habe, das keines gewesen sei, antwortete ihm der Teufel: «Ich werde dir die Sache wieder gutmachen, so dass du zufrieden sein wirst.» Hierauf hat Hemerly, sein Meister, Peter einen ihm inzwischen nicht mehr bekannten Tag um das Fest des heiligen Jakob<sup>16</sup> festgesetzt, damit er in bestimmte Wiesen unterhalb des Dorfes Münster gehe, was der Angeklagte in der Abenddämmerung gemacht hat. Der Teufel, sein Meister, ist Peter in der gleichen Form wie das vorige Mal erschienen und hat ihm versichert, er wolle ihm Genugtuung leisten. Danach hat ihm der Teufel Hemerly einen Tag im Monat August bestimmt – Peter hat vergessen welchen –, damit er nach Obergesteln gehe, zum Milibach<sup>17</sup> hinter dem Dorf, was er ebenfalls getan hat.

Befragt, ob er sich selbst an den besagten Ort begeben habe, hat Peter geantwortet, nicht er, sondern sein Meister sei für ihn in seiner, des Angeklagten, Gestalt und mit seiner Einwilligung dorthin gegangen. Der Angeklagte erklärte, nachdem Häretiker dem Teufel, ihrem Meister, einmal zugestimmt hätten, etwas zu tun, habe dieser die Gewalt, an ihrer Stelle die bösen Taten zu vollbringen, zu denen sie ihr Einverständnis gegeben hätten. Und während der Körper der Ketzer allein und von den übrigen Personen abgesondert zu Hause oder an einem speziellen Ort sei oder sein könne, beteilige sich ihr Geist zur gleichen Zeit ganz und gar an den Taten, die der Teufel, ihr Meister, für sie mit ihrem Einvernehmen ausführe; denn – so sagt er – einzig die Zustimmung, die sie dem Teufel gäben, bewirke diese Dinge. Allein aufgrund dieser Einwilligung wissen sie alles, was von den Teufeln, ihren Meistern, vollbracht wird, und kennen die Leute oder ihre Meister, die für sie an den Synagogen und teuflischen Werken teilnehmen.

Befragt, was sie am besagten Ort getan hätten, hat Peter geantwortet, sie hätten im genannten Wasser [Milibach] Rüfen verursacht mit der Absicht, die in dieser Gegend gelegenen Wiesen zu verwüsten. Sie hätten sie jedoch nicht ihrer Zustimmung oder ihrem Willen gemäss zerstören können, obgleich sie etwas

<sup>16</sup> Das Fest des heiligen Jakob wird am 25. Juli gefeiert.

<sup>17</sup> Der Milibach fliesst aus dem nördlichen Chietal und mündet östlich von Obergesteln in die Rhone.

Schaden angerichtet hätten. /450/ Bei dieser Synagoge seien viele [inzwischen] abgeurteilte Leute in der oberwähnten Gestalt zugegen gewesen, die ihn beschuldigt oder angeklagt hätten, nämlich die Frau des Egidius Metzen und ihre Tochter, die Frau des Georg Tenzen von Münster und Christian Berthold; an die übrigen erinnere er sich nicht mehr. Wie ihm scheint, war von den noch Lebenden Thomas Biderbosten in oben dargelegter Traumgestalt oder im Geiste anwesend.

Befragt über andere Mittäter und Synagogen, hat er ausgesagt, er erinnere sich zur Zeit nicht, doch wolle er nachdenken. Die vorgenannten Kommissäre lassen ihm Zeit bis zur Prim des folgenden Samstags, um über sich selbst und die anderen besser nachdenken zu können.

So geschehen am oberwähnten Ort, in Anwesenheit des edlen Herrn Johannes de Platea<sup>18</sup>, Vizelandeshauptmann von Wallis, der weisen Herren Johannes Jungen<sup>19</sup>, Kastlan, Johannes von Prinsières<sup>20</sup>, Notar und Burgermeister, Benedikt Kalbermatter<sup>21</sup>, Bannerherr, und Hans Hebrehart<sup>22</sup>, alle Burger von Sitten, sowie in Gegenwart von Anton Nessier<sup>23</sup> und vor mir, Simon Rapillard, öffentlicher Notar.

Simon Rapillard

i.

*1484, 3. Juli. – Sitten, Majoria*

*Nach abermaliger Folterung bestätigt Peter Eschiller sein Geständnis vor den beiden Kommissären.*

Am besagten Samstag, dem 3. Juli des erwähnten Jahres, ist Peter Eschiller in der grossen Stube des Schlosses Majoria vor den genannten Herren Andreas von

<sup>18</sup> Vgl. S. 106.

<sup>19</sup> Johann Jungen ist ein Sohn des Arnold Jungen von Törbel und wird 1481 Kleriker und Burger von Sitten genannt (ACS, Min. A 141, S. 72-73; 1481, 19. Mai); er erscheint oft unter den Gerichtsbeitztern des Bischofs Walter Supersaxo (ABS, Tir. 242/33/1, S. 101: 1479, 6. August) oder des Landeshauptmanns von Wallis (ABS, Tir. 242/33/1, S. 35: 1470, 4. Mai). Ende 1477 ist er unter den Vertretern des Zendens Sitten (ACS, Min. A 139, S. 173-178: 1477, 31. Dezember). 1483-1485 bekleidet er das Amt des Kastlans von Sitten (vgl. S. 106, Fussnote 84).

<sup>20</sup> Vgl. S. 106.

<sup>21</sup> Vgl. S. 106, Fussnote 86.

<sup>22</sup> Hans Hebrehart oder Eberhart ist bereits in einer Urkunde vom 5. Januar 1471, die im Bischofsschloss Majoria gehoben wurde, bezeugt (ACS, Min. A 133, S. 394). Von Beruf Sattlermeister bekleidet er 1486 das Amt des Burgermeisters von Sitten (AEV, Fonds Supersaxo II, P 14, S. 76). Er stirbt zwischen 1490 (AEV, Fonds Supersaxo II, Pg 55: 1490, 10. November) und 1493 (AEV, Fonds Supersaxo I, P 1/1/14: 1493, 4. April). Zur Gattin hatte er Franziska, Tochter des Johannes Cordonerii (ACS, Min. A 132, S. 100-102: 1490, 16. Oktober).

<sup>23</sup> Anton Nessier wird 1477 rechtschaffener Mann und Einwohner von Sitten genannt (ACS, Min. A 138, fol. 307v-308: 1477, 8. September); er übt den Beruf eines Schneiders aus (ACS, Min. A 160, S. 82-83: 1467, 8. Dezember) und gehört zu den Familien des Bischofs Walter Supersaxo (ACS, Min. A 138, fol. 260v-261: 1475, 26. Juni). Bisweilen wird er als *officiarius et familiaris* des Bischofs bezeichnet (ACS, Min. A 175, S. 431: 1471, 22. Februar). Er ist auch im Dienste von Johannes Supersaxo, Kastlan von Hérens (AEV, Fonds Supersaxo II, R 4/1, k: 1478, 23. Dezember). Unter Jost von Silenen kann er seine Rolle am bischöflichen Hof behaupten (vgl. S. 107, und AEV, Fonds Supersaxo II, R 4/3, kk: 1492, 4. Mai).

Silenen, Kantor von Sitten sowie Protonotar des Apostolischen Stuhls, und Leonhard Prepositi, Domherr und Offizial von Sitten, erschienen, die von unserem Herrn Bischof mit diesem Fall beauftragt waren. Von diesen befragt, ob das, was er am vergangenen Donnerstag gestanden habe, der Wahrheit entspreche, antwortete Peter anfänglich mit Ja, fügte aber sogleich hinzu, er habe über sich und andre Leute gelogen. Nach diesem Widerruf wurde er in die Folterkammer geführt, wo er wie üblich an das Seil gebunden zweimal in die Höhe gezogen und rückweise wieder heruntergelassen wurde<sup>24</sup>. Hierauf hat Peter ersucht, von aller Pein befreit zu werden, denn er wolle die Wahrheit sagen. Auf diese seine Bitte hin wurde er von aller Folter befreit. Er erklärte, alles, was er bis anhin gestanden habe, sei wahr, und begehrte, dass man ihm einen anderen Tag einräume, um besser nachzudenken. /451/ Hierauf gewährten ihm die Kommissäre eine Frist bis zum folgenden Montag zur Zeit der Prim, um seinen eigenen Fall wie jenen der andern [Mittäter] besser zu überdenken und für sein Seelenheil angemessener vorzusorgen. Geschehen im Schloss Majoria, vor der Türe des Kerkers, am Tag und im Jahr wie oben, in Anwesenheit der obgenannten Zeugen und vor mir, Simon Rapillard.

Simon Rapillard

j.

*1484, 5. Juli. – Sitten, Majoria*

*Peter Eschiller bestätigt ohne Folter abermals sein Geständnis und macht weitere Angaben.*

Im oberwähnten Jahr, am Montag, dem 5. Juli, zur Zeit der Prim ist Peter Eschiller in der grossen Stube des Schlosses Majoria persönlich vor den besagten Herren erschienen. Man hat ihn an diesem Tag nicht gefoltert, sondern einzig seine Hände gefesselt. Ohne Erduldung irgendwelcher Pein erklärte er, was er bis dahin gestanden habe, entspreche der Wahrheit, und er bestätigte mündlich alles Wort für Wort, wie es hier geschrieben steht.

Nachdem Peter gemäss eigenen Worten besser nachgedacht hat, gesteht er weiter, als er Gott den Allmächtigen verleugnet und Hemerly zu seinem Meister angenommen und ihm Treue geschworen habe, habe er seinem stinkenden Meister, dem Teufel, den Hintern geküsst und dabei dessen langes Kleid hochgehoben.

Ferner bekennet er, dass er die oben in seinem Geständnis erwähnte schwarze oder eine andere Henne seinem Meister seit Leistung seines Treueids jährlich in einer Wiese unterhalb Münster übergeben habe, und zwar, wie ihm scheine, jeweils im Monat August bei anbrechender Nacht.

Weiter gesteht er, vor einigen Jahren, er wisse nicht mehr vor wieviel, habe er in Ritzingen unter dem Haus des Thomas Biderbosten an einer Synagoge von Häretikern teilgenommen, wenn er sich nicht täusche, an einem Donnerstag im August. Dort sei der Teufel in der von ihm oben beschriebenen Gestalt erschienen

<sup>24</sup> *datis sibi cavalcatis*: damit ist wohl das ruckweise Fahrenlassen des Folterseils gemeint, um die Qual zu steigern.

und habe ihm und seinen nachstehend genannten Komplizen einige Geldstücke in einem, wie er glaube, beharten Beutel gebracht. Dabei seien die von ihm bereits erwähnten, inzwischen hingerichteten Ketzer sowie die noch lebenden Thomas Biderbosten, Ammann<sup>25</sup>, [und] Kyenyn Matly Laquers anwesend gewesen. /452/

Befragt, ob seines Wissens die oberwähnten Leute persönlich und in körperlicher Gestalt dabei gewesen seien, hat er geantwortet, jeder sei [nur] im Geiste anwesend gewesen, wie er das in seinem ersten Geständnis dargelegt habe. Das Geld habe er, der Angeklagte, zusammen mit Thomas Biderbosten in Empfang genommen. Nachdem der Teufel fortgegangen sei, habe sich dieses Geld in Nichts aufgelöst. Da es davon nichts zu verteilen gegeben habe, habe die [inzwischen] hingerichtete Frau namens Metziltinga zornig ausgerufen: «Da hier nichts zu haben ist, will ich nicht mehr kommen.»

Ausserdem bekennt Peter, dass er einmal um den Monat August – an Jahr und Tag kann er sich nicht mehr erinnern, ausser dass es zwischen Tag und Nacht war – zusammen mit Hemerly, seinem Meister, in seinem Keller gewesen sei, wo sie sich nach Art der rohen Tiere von hinten fleischlich erkannt hätten.

Weiter befragt, warum er von sich einen derart frommen Anschein gebe, hat er geantwortet, seine Frömmigkeit sei keine Heuchelei, sondern bezwecke, dass Gott ihm den Mut schenke, dem Verbrechen der Häresie zu widerstehen, denn er habe oft darunter gelitten, dass er diesem unsagbaren Verbrechen verfallen sei; im Geist jedoch sei er Gott gegenüber immer gut gewesen.

Er hat erklärt, er wisse sonst nichts, wolle aber noch besser nachdenken. Die genannten Kommissäre haben Peter eine Frist bis zur Prim des folgenden Tages gewährt, um sich besser zu besinnen. Als Zeugen waren anwesend der angesehene Theodul Venetz, Landeshauptmann von Wallis, der adelige Johannes de Platea, Vizelandeshauptmann, Johann Jungen, Kastlan, Benedikt Kalbermatten, Bannerherr, Johannes von Prinières, Burgermeister, Hans Hebrehart, alle Burger von Sitten, und ich, Simon Rapillard.

Simon Rapillard

k.

*1484, 6. Juli. – Sitten, Majoria*

*Peter Eschiller erklärt, er habe nichts mehr zu gestehen, und bestätigt nach Verlesung seines Geständnisses alles, was seine Person betrifft, macht jedoch Vorbehalte zu seinen Aussagen gegen die Komplizen.*

Am Dienstag, dem 6. Juli, zur Primzeit – von den obgenannten Kommissären darüber befragt, ob er etwas Zusätzliches zum erwähnten Verbrechen aussagen wolle oder ob er noch andere Vergehen begangen habe – hat Peter geantwortet, er wisse nichts anderes über das erwähnte Verbrechen, als was er zuvor gestanden habe. Nachdem ihm der Inhalt seines Geständnisses Wort für Wort vorgelesen wurde, hat Peter gesagt, dass alles in seinem oben festgehaltenen Geständnis der Wahrheit entspreche, zumindest was seine eigene Person betreffe. /453/ Was indes-

<sup>25</sup> Der Ammann war der Richter der Grafschaft Biel im Goms.

sen seine Komplizen angehe, wage er nicht sicher, bestimmt und ohne Gefährdung seiner Seele zu behaupten, dass er die benannten Thomas Biderbosten, Ammann, [und] Kyenyn Matly Laquers auf den erwähnten Synagogen gesehen und erkannt habe. Er sagte indessen, ihm scheine, diese in der oben beschriebenen Gestalt gesehen zu haben. Hierauf wurde dem Angeklagten von den beauftragten Kommissären angezeigt, am folgenden Donnerstag zur Zeit der Prim zu erscheinen, um [auf weitere Einreden ?] zu verzichten und seinem Prozess ein Ende zu setzen. Zeugen waren mit Ausnahme des Herrn Landeshauptmanns von Wallis die gleichen Männer wie oben und ich, Simon Rapillard, Notar, usw.

Simon Rapillard

l.

*1484, 8. Juli. – Sitten, Majoria*

*Peter Eschiller erklärt zum Abschluss seines Prozesses, dass er nichts Weiteres über sein Verbrechen und seine Komplizen beizufügen habe.*

Zum Abschluss ist Peter Eschiller am Donnerstag, dem 8. Juli desselben Jahres, im Schloss Majoria in einer Kammer neben der Schlosskapelle vor den genannten beauftragten Kommissären erschienen. Eingehend darüber befragt, ob er noch etwas anderes Ketzerisches begangen habe, hat er geantwortet, er wisse nichts Weiteres.

Auf die Frage, was er über seine Komplizen noch aussagen wolle, hat er geantwortet, wenn er über diese mehr wüsste, würde er sie bestimmt anklagen. Er hat versichert, er wisse nur, was er bereits gestanden habe und auch der Wahrheit entspreche.

Er hat [auf weitere Einreden] verzichtet, seinem Prozess ein Ende gesetzt und Gott demütig um Verzeihung seiner Sünden gebeten. Geschehen am angegebenen Ort, in Gegenwart der obgenannten Zeugen und vor mir, Simon Rapillard, Burger von Sitten, öffentlicher Notar.

Simon Rapillard /454/

m.

*1484, 10. Juli. – Sitten, Majoria*

*Bischof Jost von Silenen verurteilt Peter Eschiller als Häretiker und übergibt ihn dem weltlichen Arm zur Bestrafung.*

Urteil.

Wir, Jost von Silenen, von Gottes und des Apostolischen Stuhls Gnaden Bischof von Sitten, Präfekt und Graf von Wallis, wollen allen, für die es förderlich ist, zur Kenntnis bringen, dass wir:

eingesehen die im Zenden Goms angestellten Ermittlungen, durch welche das Gerücht der Ketzerei bestätigt wurde, und die vielen Indizien, die gegen Peter Eschiller von Münster in demselben Zenden beigebracht wurden;

eingesehen die Untersuchung und das Geständnis, die beweisen, dass Peter gemäss eigener Aussage Gott den Allmächtigen auf Antrieb des Teufels, des Feindes der Menschheit, verleugnet, dem Teufel gehuldigt, ihn verehrt und ihm ein Tier als Tribut übergeben hat, vom Glauben abgefallen ist und an verschiedenen Orten an Synagogen von Ketzern teilgenommen und dort viel Unrecht und Schlechtes begangen hat;

eingesehen auch den Verzicht [des Angeklagten] und den Abschluss dieses Prozesses; nach Art unserer Vorfahren zu Gericht sitzend, weder nach links noch nach rechts neigend, unter Anrufung des Namens Christi und vom Sinn für Ge rechtigkeit getragen, nur Gott vor Augen haltend;

hiermit entscheiden und urteilen, dass du, Peter Eschiller von Münster, das Verbrechen der Häresie begangen hast, ein verstockter Häretiker gewesen und heute noch bist, vom Glauben abgefallen bist und als Ketzer angesehen wirst, wie wir dich für einen Häretiker und Abtrünnigen halten und ansehen. Als solchen übergeben wir dich dem weltlichen Arm, um die verdiente Strafe zu empfangen<sup>26</sup>, ohne dass es jedoch zur Verstümmelung der Glieder, zu Blutvergiessen oder Todesgefahr kommt, wogegen wir feierlich protestieren. Die Güter, die du besitzest und seit Verüben des Verbrechens besessen hast, konfiszieren wir aufgrund des gegenwärtigen Akts gemäss den kanonischen Bestimmungen.

Gefällt wurde dieses unser Urteil in Sitten, in unserem Schloss Majoria, im neuen Saal, am Samstag, zur Primzeit, den 10. Juli im Jahre des Herrn 1484, in Gegenwart des ehrwürdigen Herrn Leonhard Prepositi, Domherr und Offizial, des Herrn Johannes von Bellinzona<sup>27</sup>, Kaplan, sowie im Beisein unserer Dienstleute, des edlen Schildträgers Johannes Hu<sup>o</sup>lrici<sup>28</sup> und Willy Bieller, die hierzu als Zeugen beigezogen wurden, unter Aufdruck unseres Siegels, das wir in dergleichen Angelegenheiten zum Zeugnis der Wahrheit benützen.

Simon Rapillard

<sup>26</sup> Obgleich das Todesurteil der weltlichen Behörde, d.h. der Burger von Sitten, nicht überliefert ist, steht ausser Zweifel, dass der vom Bischof als Häretiker verurteilte Peter Eschiller verbrannt worden ist. Siehe hierzu S. 93 und die im Anhang edierte Zeugenaussage des Jenni Zen Stadlen von Reckingen, S. 128.

<sup>27</sup> Johannes von Bellinzona erscheint 1479 als Vikar von Siders (ACS, Min. A 105, S. 548). 1487 wird er Pfarrer von Brämis bei Sitten genannt (ACS, Min. B 61, S. 342), welche Funktion er wenigstens bis 1503 innehatte (ACS, Min. B 68, S. 905). Seine Ernennung zum Pfarrer von Brämis durch Bischof Jost von Silenen stiess bei seinen neuen Pfarrkindern auf wenig Begeisterung. Diese sprachen beim Bischof vor und baten ihn um einen Priester, «der sich der Lebenden und der Toten annehme», wurden jedoch schroff abgewiesen (ABS, Tir. 92-178bis, S. 15-16). Johannes von Bellinzona hatte einen Bruder, Gerhard, der in Sitten den Bäckerberuf ausübte (ACS, Min. B 68, I, b, S. 58-59: 1492,11. Februar); ein zweiter Bruder, Bartholomäus, wird 1487 als verstorben erwähnt (ACS, Min. B 61, S. 342).

<sup>28</sup> Johannes Hu<sup>o</sup>lrici war ein ferner Nachfahre des Junkers Ulrich von Raron (AEV, Fonds Flavien de Torrenté, Pg 1, Nr. 26: 1278 [?], 29. August), des Begründers dieser edlen Familie in Visp. Er darf nicht verwechselt werden mit Notar Johannes Uldrici, Kommissär für die Aufnahme der bischöflichen Lehenserkanntnisse. Johannes Hu<sup>o</sup>lrici war ein Sohn des Junkers Stefan (BA Visp, H 7: 1469, 30. Januar, Visp. - AEV, AV 4, Nr. 22: 1476, 27. Januar, Visp). Am 4. November 1480 erklärt er, sich 30 Jahre zurückzuerinnern zu können (BA Visp, C 6); daraus kann geschlossen werden, dass er zum Zeitpunkt dieses Prozesses rund 50jährig war.